



Schulsozialarbeit
Stadt Bern



KINDESWOHL GEFÄHRDET?



ZUSAMMENARBEIT BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Ziele

- Kindeswohlgefährdungen früh erkennen
- den Schutzbedarf des Kindes einschätzen
- Sorgeberechtigte in ihrem Erziehungs- und Schutzauftrag stärken

WAHRNEHMEN

→ durch die Lehrpersonen

Lehrpersonen sehen die Schülerinnen und Schüler (SuS) täglich. Sie erkennen häufig als erste ausserhalb der Familie, wie es einem Kind geht. Sie nehmen mögliche Kindeswohlgefährdungen früh wahr. Die IF-Lehrpersonen unterstützen die Regellehrpersonen auch hinsichtlich der Wahrnehmung möglicher Kindeswohlgefährdungen.

→ Die Lehrpersonen wenden sich bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an die Schulsozialarbeit.

EINSCHÄTZEN

→ durch die Schulsozialarbeit

Das Angebot der Schulsozialarbeit ermöglicht es SuS, Lehrpersonen und Sorgeberechtigten, unkomplizierte Unterstützung zu erhalten.

Einschätzen des Unterstützungsbedarfs

Bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung schätzt die Schulsozialarbeit den Unterstützungsbedarf ein. Dabei unterscheidet sie zwischen vier Kategorien:

grün	kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich Kindeswohlgefährdung
gelb	Unterstützungsbedarf vorhanden
orange	Unterstützung notwendig
rot	Unterstützung zwingend

Einschätzen der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich für das Wohl und den Schutz ihrer Kinder. Scheint das Kindeswohl gefährdet und eine Unterstützung notwendig oder zwingend, werden die Sorgeberechtigten in die Beratung einbezogen. Die Schulsozialarbeit klärt, ob die Sorgeberechtigten kooperationsfähig und -bereit sind.

Die Schulsozialarbeit prüft, ob ihre Mittel ausreichen, das Kindeswohl sicherzustellen, oder ob es eine Triage braucht.

→ Die Schulsozialarbeit informiert die Lehrperson und die Schulleitung bei orangenen und roten Situationen über den Beratungsprozess.

VERMITTELN

→ an die Fachstellen

Sind die Sorgeberechtigten kooperationsfähig und -bereit und ist eine Triage erforderlich, vermittelt die Schulsozialarbeit verbindliche Hilfe. Kooperationspartner sind die Abteilung Beratung und Abklärung des EKS, die EB, der KJPD, Ärzt/innen, die Suchtberatung der BEGES und weitere Stellen.

→ Die Fachstellen und die Schulsozialarbeit tauschen mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten notwendige Informationen aus.

KOORDINIEREN

→ durch die Schulleitung

Liegt eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor und sind die Sorgeberechtigten nicht kooperationsfähig und/oder -bereit, bündeln die Schulleitungen die Informationen der Lehrpersonen und der Schulsozialarbeit und veranlassen eine Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung.

→ Die Schulleitung spricht mit der Schulsozialarbeit die weitere Begleitung des Kindes und der Sorgeberechtigten ab.

ABKLÄREN

→ durch die KESB und das EKS

Die KESB beauftragt das EKS, die Kindeswohlgefährdung abzuklären. Das EKS beantragt bei der KESB nach Ablauf der viermonatigen Abklärungsphase das Einleiten von Kinderschutzmassnahmen oder die Verlängerung der Abklärungsphase oder das Einstellen des Verfahrens. Die Verfahrenseinstellung wird beantragt, wenn keine Massnahmen notwendig sind oder die Sorgeberechtigten sich freiwillig beraten lassen.

Die KESB prüft den Bericht des EKS. Bei Antrag auf Massnahmen hört sie Sorgeberechtigte und Kinder an und verfügt bei Bedarf Kinderschutzmassnahmen.

→ Die KESB oder das EKS informiert die Schulleitung über Massnahmen, welche die Schule betreffen.

Akute Kindeswohlgefährdung

Es muss sofort gehandelt werden, wenn ein Kind:

- stark misshandelt wird und an Leib und Leben bedroht ist
- an einen unbekanntem Ort gebracht wird
- sich erheblich selbst gefährdet
- sich weigert, nach Hause zu gehen

→ In diesen Fällen ist umgehend die Schulleitung zu kontaktieren.

Eine Zusammenarbeit zwischen den
Schulleitungen und der Schulsozialarbeit Stadt Bern
Monbijoustrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 321 69 93